

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-50221](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-50221)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu $\frac{1}{2}$ Bogen.

Zeitung Blätter

Preis des Jahrgangs 1 $\frac{1}{2}$ Rthl. Gold; — bei den Großh. Oldenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portoausschlag 24 Grote Gold.

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Mittwoch, 9. Juli.

1845.

N. 55.

Der Stadtrath in Jever und die Juden.

(Beschluß.)

Und somit bin ich mit meiner Beleuchtung jenes Beschlusses zu Ende. Denn was die weitere rechtliche Geltung desselben anbelangt, so wird darüber wohl in gehöriger Instanz resolvirt werden.

Aber — bei dieser Frage erlaube man mir, zum Schlusse, noch einen Augenblick zu verweilen — aber warum denn eine Verordnung bestehen lassen, die durch ihren exclusiven Charakter zu solchen noch weitern erclusiven Mißdeutungen Veranlassung giebt? Denn darin stimme ich dem Vorstande des Stadtraths in Jever bei, daß, so lange jene Ausschließung von manchen Rechten des Bürgers gesetzlich sanctionirt ist, von einem eigentlichen Bürgerrechte der Juden keine Rede sein kann, indem die Ausübung desselben eine Illusion bleibt, die überall Schranken und Hindernisse findet, ja die Gesetze selbst einander widersprechen und was mit der einen Hand gegeben, mit der andern wieder genommen wird. Haben wir es ja, als Seitenstück zu jenem Vorfall in Jever, auch dahier vor kurzem erst erlebt, daß einem jüdischen Handwerker, nachdem er Bürger und Meister geworden war, die städtische Behörde einen Bürgerbrief in bester Form, mit der Einräumung aller Bürgerrechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, ausfertigte, während die andere höhere Stelle ihm selbst die Ausübung des ersten und wichtigsten Rechtes — sich zu verheirathen, zu gestatten sich nicht

für ermächtigt hielt, und daß nur die höchste Gnade den Knoten dieses Conflicts, der, wie ich gern glauben will, nur im Gesetze selbst seinen Grund hat, zerhauen konnte. Ist es nun zwar ein herrliches Ding um die Gnade, um so herrlicher wenn man, wie jeder Oldenburger Einwohner, die Sicherheit hat, daß sie solche Inconvenienzen auszugleichen stets und rasch bereit ist —; so ist doch noch herrlicher und wünschenswerther eine ebene Rechtsbasis, auf der keine solche Collisionen entstehen können, auf der ein Jeder ruhig und ohne Anstoß sich frei regen und bewegen kann. Warum dem Juden sie versagen, warum ihn solchem Wirrwar Preis geben? — Es hat eine Zeit gegeben, wo man für dieselben sogenannte Erziehungsgesetze erfand. Auch unser Oldenburger Judengesetz gehört jener Periode an und war, wie die meisten der Art, seiner Zeit ein Fortschritt, ein Uebergang wenigstens und eine Brücke zum besseren, wenn auch noch die Thränenspur des Dranges und der Rechtlosigkeit der Bekenner des Mosaismus daran nicht verwischt ist. Daß aber diese Zeit der Abfindung ihr seliges Ende erreicht hat, wird keinem aufmerksamen Beobachter deutscher Zustände ganz entgangen sein. Braunschweig hat die Gleichstellung der Juden in der Zulassung derselben zu allen städtischen und ständischen Functionen und Aemtern vor kurzem mit einem Federzuge vollendet. Die Würtemberger, die rheinischen Landstände haben eine solche Gleichstellung wiederholt bevordert, obgleich dort die Ausnah-

men schon früher auf ein Kleines reducirt waren. Darmstadt hat neulich mit dem sogenannten Moralitätspatente die letzten Handelschranken seiner jüdischen Bewohner, als unnöthig und deprimirend, abgeworfen. Selbst die bedächtige Regierung Preussens hat in ihrer neuesten Gewerbeordnung alle Gewerbs- und Handelsbeschränkungen der Juden im ganzen Preussischen Lande — also selbst im Preussischen Polen — aufgehoben. Selbst das zähe Hannover hat wenigstens den Schutzbrief der Juden erlassen und gestattet die Niederlassung derselben, ohne zu zählen und zu rechnen, ob sie sich nicht übermäßig vermehren. Sind die Juden im Herzogthum Oldenburg schlechter, dem Lande gefährlicher, als in allen diesen Ländern? Sind die Gefängnisse von ihnen gefüllt, sind die Gerichtsstuben mit Acten ihrer Schlechtigkeit, ihrer Bucherei, ihrer Immoralität angehäuft, ist ihr Handel und Wandel ein Gegenstand beständiger Klage, ein Uergerniß und ein Uebel, dessen Quelle immer wieder verstopft werden muß und beaufsichtigt, daß sie ja nicht übersprude? Ich fordere darüber das Zeugniß der Aemter und Behörden heraus, wenn es noch eines Zeugnisses bedarf. Oder ist die Meinung des Volkes und der höheren Stände gegen sie noch in der Regel vorurtheilsvoll und daher zu schonen, nach dem alten Spruche: vox populi vox dei? Auch hier wieder mögen Andere reden, da es von meiner Seite wie eine captio benevolentiae klingen könnte, wenn ich meine christlichen Mitbrüder solcher Vorurtheile nicht für fähig erklärte *). Nein, es ist lediglich der Spuck eines hinter der Zeit zurückgebliebenen Geseßes, der sein Spiel mit uns treibt,

*) Als willkommene Gelegenheit, meinen Dank auszusprechen, und zugleich als Gegenstück zu der Teversehen Affaire, erwähne ich hier das rühmliche Benehmen der Bewohner Barel's gegen die dortigen Juden. Dieselben sind in die Nothwendigkeit versetzt, eine Kirche und Schule zu bauen, haben aber dazu selbst nur äußerst geringe Mittel. Ein wackerer Bürger in Barel fand sich dadurch veranlaßt, die Milde der christlichen Bewohner zur Unterstützung der Juden in diesem Vorhaben aufzufordern, da ja, wie es in dem Aufrufe heißt, auch die Juden nicht ansehen, bei ähnlichen Gelegenheiten nach Kräften beizusteuern. Eine freiwillige Subscription wurde eröffnet und ergab bis jetzt den reichlichen Ertrag von pl. m. 400 Rthlr. Gold. W.

der, ein finsternes Gespenst der Angst und der religiösen Verkennung, zwar jeden Augenblick vor dem hellen Sonnenstrahl einer bessern Gesinnung und Bildung zurückschrickt, aber doch nicht zur Ruhe kommen kann. Aber warum nicht, warum nicht gefeßlich gewähren, was die Dulbung und die Humanität und die Bruderliebe dringend fordert, ja in der Gesinnung schon gewährt hat? —

W e c h s l e r, Landrabbiner.

Das Verbot des Creditirens geistiger Getränke.

Nr. 20. der oldenburgischen Blätter enthält einen Vorschlag, die Ausdehnung des wegen Creditirens geistiger Getränke bestehenden Verbots *) betreffend. Ich bin damit durchaus nicht einverstanden und halte mich verpflichtet, meine entgegenstehende Meinung auszusprechen.

Ich bin der Ansicht, daß nicht allein eine Ausdehnung des fraglichen Verbots in dem ausgesprochenen Sinne unzweckmäßig ist, sondern daß sogar die gänzliche Aufhebung desselben sehr zu empfehlen sein dürfte. — Es ist vorausgesetzt worden, daß das Vorgen geistiger Getränke die Neigung zum Trunke befördere, allein solche Voraussetzung ist unrichtig, so wie denn auch durch die strengste Befolgung der Verordnung die herrschende Neigung zum Trunke, wie man sie noch in der jüngsten Vergangenheit kannte, nicht hätte vermindert werden können. Das Verbot trägt so wenig eine schützende als eine bessernde Kraft in sich; es ist mit sehr wenigen Ausnahmen nicht befolgt worden und wird auch niemals befolgt werden, indem der Wirth seiner vom Volke abhängigen Stellung wegen einem bekannten zahlungsfähigen Gast den Cre-

*) Die mit Genehmigung des Regenten erlassene Regier.-Bekanntmachung vom 3. Aug. 1822 sagt nämlich: „Allen Gast- und Schenkwirthen wird das Creditgeben auf Wein, Branntwein und andere starke Getränke, wohin jedoch Bier nicht zu rechnen, dergestalt untersagt, daß darauf überall keine gerichtliche Hülfe gegeben werden soll, ausgenommen wenn das Getränk zwischen Faß und Boden, bei nicht kleineren Quantitäten als $\frac{1}{4}$ Anker verkauft ist. Bei Reisenden, die in einem Wirthshause logiren und erst bei der Abreise nach herzugebender Rechnung bezahlen, findet jedoch diese Vorschrift keine Anwendung.“ U. d. Red.

dit nicht versagen kann. Von Unzahlfähigen oder Unbekannten wird der Wirth nicht um des Verbots willen, sondern aus wichtigern Gründen sofortige Bezahlung verlangen. Kann aber das Verbot, sei's auch nur weil es dem Charakter unsers Volks nicht zusagt, nicht befolgt werden, so kann es auch die beabsichtigte Wirkung nicht äußern.

Es kann nicht angenommen werden, daß derjenige, welcher Credit bei einem Wirth hat, mehr trinkt, wenn seine Zeche angeschrieben wird, als wenn er baar bezahlt; höchstens würde sich dies in Bezug auf Unzahlfähige oder Solche sagen lassen, welche sich — ein außerordentlicher Fall — hinter das fragliche Verbot zu verkriechen unverschämt genug sein möchten. Bei den Ersteren ist aber das fragliche Verbot ganz ohne Einfluß, da es dem Wirth gleichgültig ist, ob ihm gegen Jene ein Klagerrecht zusteht oder nicht, und Letztere wären vielleicht grade dadurch zu einem verminderten Genuß des Alkohols zu bewegen, daß der Wirth in demnächstiger Beizreibung der creditirten Zeche durch keine Verordnung beschränkt wäre.

Aus diesen Gründen schöpfe ich die Ueberzeugung, daß durch das fragliche Verbot kein Fortschritt in der Sittlichkeit erreicht worden ist, noch je erreicht werden kann. Habe ich darin Recht, so bedarf es, um meiner oben ausgesprochenen Ansicht Geltung zu verschaffen, nur einer leisen Andeutung der vielen, seit der Entstehung des fraglichen Verbots durch theilweise Anwendung desselben herbeigeführten Anzutraglichkeiten, welche schon in dem Vorschlage in Nr. 20. der old. Bl. berührt sind. Ich gedenke hier nur eines Falls. Ein Hausmann hatte bei zwei verschiedenen Wirthen, die in verschiedenen Amtsbezirken wohnten, geistige Getränke auf Credit genommen. Er verstarb und hinterließ einem Minderjährigen sein Vermögen. Beide Wirthen klagten bei den verschiedenen Aemtern gegen den Vormund des Letzteren. Bei dem einen Amte ward die Klage des Wirths, der nicht zugleich Kaufmann war, angenommen und erfolgte in Folge derselben, wenigstens zum größten Theile, Zahlung. Bei dem andern Amte ward die Klage des andern Wirths, der zugleich Kaufmann war, ohne Weiteres auf den Grund des Verbots abgewiesen und dem Kläger das leere Nachsehen eingeräumt.

Und endlich, welchen Grund hat man, außer dem angegebenen, dafür dem Wirth jedes Rechtsmittel zur Geltendmachung einer rechtmäßigen Forderung abzuschneiden? Das Geschäft des Wirths an sich eignet sich nicht zum Creditgeben und zur Buchführung, und es würde in vielen Fällen kein Credit bewilligt werden, wenn es üblich wäre vor Contrahirung der Schuld über Bezahlung derselben zu sprechen; aber wenn nun einmal eine Schuld contrahirt ist und die Umstände, augenblicklicher Mangel an Baarschaft oder kleiner Münze u. eine Annotation bedingen, sollte dann nicht der Wirth dieselben Rechtsmittel benutzen können, welche jedem andern Gläubiger zustehen?

Die Aufhebung des gedachten Verbots würde nach dem oben Gesagten eine Wohlthat für die Wirthschaft sein und keinem Individuum würde Nachtheil daraus erwachsen, am allerwenigsten wird von einer Ausdehnung desselben, womit die Sache um Nichts verändert werden würde, die Rede sein können. Der Herr Verfasser findet selbst die Bedenklichkeit der Verkehrsbeschränkung, allein er meint gegen den Branntwein könne man sich schon etwas erlauben. Dies ist, gelinde bezeichnet, ein todttes Raisonnement. Ich bin selbst Mitglied eines Mäßigkeitsvereins, ich liebe die Sache und suche sie nach Kräften zu verbreiten, aber nicht auf Kosten des bürgerlichen Rechts, nicht durch Beschränkung der bürgerlichen Erwerbsmittel. Kann ein Kaufmann die Bedeutung unserer Sache so rein auffassen, daß er zu derselben übertritt und den Verkauf des Branntweins aufgibt (das Eine sollte nie ohne das Andere geschehen), so will ich ihn darum hoch verehren, ist das aber nicht der Fall, so soll es nicht an mir liegen, ihm seine Rechte zu erhalten oder zu vindiciren. M—s.

Program

zum Volksfest am 13. d. M. zur Feier des hohen Geburtstages Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Nachmittags 3 Uhr versammeln sich die Teilnehmer des Festes beim Neuenhause vor Oldenburg und ziehen um 3½ Uhr mit Musik und fliegenden Fahnen nach dem Exercierplatz bei Donnerschwee.

Der Festzug wird hier mit Kanonenschüssen empfangen, zieht über den zum Feste bestimmten Platz und bildet hier einen weiten Kreis, in welchem die Sänger sich aufstellen und das Fest durch Chorgesang eröffnen.

Hierauf beginnen die Festbelustigungen. Für Freunde des Zielschießens mit der Büchse findet ein Hirschschießen und ein Flatterschießen statt, für Pistolenschützen werden Stern-, Karten-, und Ringscheiben aufgestellt sein. Ein Büchschmied wird auf dem Schießplatze Büchsen zum Gebrauch gegen billige Vergütung bereit halten.

Auf drei Tanzplätzen wird im Freien getanzt.

Gesang der Liedertafeln und Turnspiele für Erwachsene und die Jugend wechseln mit andern geselligen Spielen, als Wettlauf um Preise, Sacklaufen, Ringspiel, Armbrustschießen u. s. auch wird ein Dampfcaroussel aufgestellt sein.

Erfrischungen bieten die Zelte der Wirthe.

Für Erhaltung der Ordnung und Leitung der verschiede-

nen Festbelustigungen sorgen die erwähnten, durch farbige Bänder bezeichneten, Festordner, deren Wünschen jeder gern entgegen kommen wird.

Die Auffahrt der Wagen findet nur vom Voggenkrüge her statt. Dragoner werden für deren Aufstellung sorgen.

Der Schluß des Festes wird um 11 Uhr Abends durch ein Signal angezeigt.

Zur zahlreichen Theilnahme an diesem Feste laden die unterzeichneten Festordner hierdurch freundlichst ein.

Freiwillige Beiträge zur Bestreitung der Kosten des Festes werden der Herr Intendant Meinardus und die Unterzeichneten vor dem Feste und auch während desselben entgegennehmen.

Oldenburg, den 6. Juli 1845.

Janssen. G. Klavemann. H. Köhler. Lehmann.
Scholz. Steche. Wöbcken.

Kleine Chronik.

Der rheinische Provinzial-Landtag hat sich unbedingt für Gleichstellung der Juden mit der christlichen Bevölkerung hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte ausgesprochen. Eben so der Landtag der Provinz Posen, welcher die meisten jüdischen Einwohner hat; jedoch sind einige unerhebliche Beschränkungen beigelegt. Die möglichste Gleichstellung wünschen die Landtage der Provinzen Brandenburg und Preußen, während auf den Landtagen der Provinzen Schlesien und Sachsen eine engherzige Majorität gesiegt hat.

Heimatlosigkeit. — Die Zeitungen melden aus Zürich: „Der Verein für Unterstützung der Heimatlosen hat nun alle dem Kanton Zürich zugetheilte Heimatlosen eingebürgert, welche auf seinem Verzeichnisse standen und noch eines Bürgerrechts bedürfen.“ — Aus dieser unscheinbaren Notiz kann man entnehmen, daß inmitten der Parteikämpfe und Wirren, von denen uns täglich berichtet wird und bei denen man die sogenannten Radicaalen eine so schlimme Rolle spielen läßt, ein Werk des Friedens und Gemeingeistes zu Stande gekommen ist, welches Deutschland in 30 Friedensjahren nicht beendigen konnte. Und das zuerst in dem Kanton Zürich, in welchem der gefährliche „Radicalismus“ eben wieder das Oberwasser hat.

Auf das „hic salta!“ in Nr. 54. — Der verlangte Tanz schien dem Verfasser der ersten Bemerkung über Stadtzeverische Angelegenheiten in Nr. 53. nicht nöthig. Denn die Verlegenheit wegen der Besetzung der Stelle des Stadtsyndicus in Zever ist offenbar nur entstanden, weil die Stelle zu gering besoldet ist, um einen tauglichen Mann zur Bewerbung zu reizen; denn unseres Wissens ist Zever nicht der Ort, wo man ungern lebt, ein unter Mitwirkung eines

geachteten Mannes in erster Stelle, neu zu ordnendes und zu belebendes Gemeinwesen kein Wirkungskreis, der etwas Abschreckendes hätte. Vielleicht hätte schon vor Festsetzung der Dienstfeinkünfte des Syndicus dies erkannt werden können, jedenfalls zeigt es jetzt die Erfahrung, und es wird daher die Verlegenheit nicht durch ein Provisorium, sondern nur durch Hinwegräumung der Ursache derselben, damit aber für alle Zukunft gehoben werden können. Wie diese aber möglich sei, das wird den Beteiligten nicht gesagt zu werden brauchen; der Art. 81. der Stadtordnung giebt dazu Anleitung. S. m.

Handelsfreiheit. — Die allgemeine Zeitung theilt aus dem englischen Journal „of Commerce“ folgendes Gesandniß mit: „Man muß sich erinnern, daß in England jeder Schritt zum freien Handel die Tendenz und den Zweck hat, England auf den fremden Märkten ein Monopol für seine Erzeugnisse zu verschaffen. England öffnet seine Häfen der fremden Schifffahrt, damit auch die Fremden seinen mit den Erzeugnissen seiner Industrie beladenen Schiffen den Zugang gestatten. Das Freihandelsystem Englands also, obgleich anscheinend auf Liberalität gegründet, ist in Wahrheit das Erzeugniß des Eigennuzes, und hat die Handelsgröße des Reichs zum Zweck. Großbritannien ist in eigenthümlichen Verhältnissen; sein Eisen und seine Kohlen, seine Colonien und sein unermesslicher Handels-Reichtum geben ihm Vortheile, gegen welche kein Nebenbuhler auf gleiche Bedingungen, d. h. mit den Grundsätzen des freien Handels ankämpfen kann.“ Das ist einmal offenerzig. Der Engländer gesteht, daß die Handelsfreiheit, die so einen schönen Namen hat, in der Wirklichkeit eine Handelsclaverei wäre.

Von dieser Zeit-
schrift erscheinen
wöchentlich zwei
Nummern, jede
zu 1/2 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahr-
gangs 1 1/2 Rthl.
Gold; — bei den
Großh. Oldenb.
Posten beträgt
der gewöhnliche
Portoausschlag
24 Grote Gold.

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Sonnabend, 12. Juli.

1845.

№ 56.

**Sind die Juden gesetzlich als Staats- und
Gemeindeglieder anzusehen? *)**

Unter dem 5. Juni d. J. hat der neue Zeversche Stadtrath seine Thätigkeit damit eröffnet, daß er den dortigen Juden als solchen die nachgesuchte Aufnahme in die Genossenschaft der Armenkasse oder (was dasselbe sein wird, wenigstens damit gemeint ist) in den städtischen Gemeindeverband verweigert hat. Wir übergehen gern die hiesfür angegebenen Gründe (Zev. Nachrichten Nr. 25.) und dürfen dies um so eher, indem wir den Beweis zu führen hoffen, daß die obige Frage, welche der Zeversche Stadtrath im Geiste alter Zeit und im Sinne einer gedankenlosen Menge entscheiden zu müssen gemeint hat, längst von der Gesetzgebung unseres Landes in humanerer Weise zu Gunsten jener lange genug unterdrückten Menschenklasse entschieden ist.

Daß die Juden dem hiesigen Lande, dem sie Steuern zahlen, dessen Gesetzen sie gehorchen und dem sie mit Gut und Blut dienen müssen, auch unterthan sind, wird kein vernünftiger Mensch bezweifeln. Wären sie nicht Unterthanen unseres Landes, wo sollten sie es sonst sein? Nun muß aber nach Art. 7. der Gemeindeordnung von 1831 „jeder Landesunterthan einem Kirchspiele angehören“ und es gehörte derselbe zur Zeit der Publikation der Gemeindeordnung demjenigen Kirchspiele an,

* Von einem Nicht-Juden.

N. d. Red.

wo er seinen selbstständigen Wohnsitz hatte. Da die Kirchspielsgemeinden integrierende politische Bestandtheile der großen Staatsgemeinde bilden, so ist auch ein Kirchspiels-Angehöriger zugleich Staatsbürger, der in dem Kirchspiele seine politischen Rechte empfängt und ausübt (Art. 17.). Die Landgemeinde-Ordnung enthält hinsichtlich der Juden keine andere Beschränkung, als nach Art. 56. die Ausschließung von gewissen Gemeindeämtern (passives Wahlrecht), während sie hinsichtlich ihrer Stimmberechtigung (actives Wahlrecht) den Christen durchaus gleichstehen und mit diesen in der Kirchspiels-Versammlung auftreten, wenn die Ausübung politischer Rechte derselben oder die Berathung und Beschlußnahme eines Gegenstandes der Gemeindeverwaltung in Frage steht (Art. 19.).

Da nun die Landgemeinde-Ordnung auch auf die bisherige Vorstadt Zever gesetzlich Anwendung fand, so waren die hier wohnenden Juden Gemeindeglieder dieser Vorstadt und sind daher gegenwärtig nach den dürren Worten im Art. 7. der Zeverschen Stadtordnung — Gemeindeglieder der neuen Zeverschen Stadtgemeinde.

Daß in der bisherigen Stadt Zever dieserhalb andere beschränkende Bestimmungen galten, glauben wir nicht. Wäre dies aber auch der Fall, so sind sie durch das Gesetz in Uebereinstimmung mit dem, was in den übrigen Städten des Landes herrscht, stillschweigend aufgehoben. Denn hätte die neue Zeversche Stadtordnung die Juden als solche des